

2. Interpretation durch einfache Gesetzgebung. Die Verfassung von 1968/1974 re-18 gilt nur das Grundsätzliche über die Wahlen. Die Einzelheiten sind der einfachen Gesetzgebung überlassen, obwohl die Verfassung auf diese nicht verweist. Maßgebend ist das Wahlgesetz von 1976. Zur Interpretation der Verfassungssätze über das subjektive und das objektive Wahlrecht ist dieses heranzuziehen.

Zur gesellschaftlichen Funktion der Wahlen heißt es in der Präambel des Wahlgesetzes von 1976: »Die Wahlen zu den Volksvertretungen sind Höhepunkte im gesellschaftlichen Leben der Deutschen Demokratischen Republik. Ihre Vorbereitung und Durchführung dient der Stärkung der sozialistischen Staatsmacht und der weiteren Entfaltung und Ver vollkommnung der sozialistischen Demokratie.«

3. Das aktive und das passive Wahlrecht.

a) Die Bestimmungen über das aktive und das passive Wahlrecht in der Verfassung 19 von 1968 schlossen an die Regelungen der Verfassung von 1949 und der Wahlgesetze an. Jedoch wurde das passive Wahlrecht für die Wahlen zu den örtlichen Volksvertre tungen durch Art. 22 Abs. 2 Satz 1 statt an die Vollendung des 21. an die Vollendung des 18. Lebensjahres geknüpft. Durch die Novelle zum Wahlgesetz 1963 vom 17. 12. 1969¹³ wurde dieses der Verfassung von 1968 angepaßt.

Mit der Verfassungsnovelle von 1974 wurde auch das passive Wahlrecht für die Volks kammer auf die Vollendung des 18. Lebensjahres herabgesetzt. Dem entspricht § 4 des Wahlgesetzes 1976.

b) Aktiv und passiv wahlberechtigt sind die Bürger der DDR. Unter Bürger im Sinne 20 des Art. 22 sind die Staatsbürger der DDR zu verstehen. Wer Staatsbürger ist, bestimmt das Staatsbürgerschaftsgesetz vom 20. 2. 1967¹⁴ (s. Rz. 76ff. zu Art. 19). Das Wahlgesetz 1963 sprach in der ursprünglichen Fassung des § 3 im Zusammenhang mit dem passiven Wahlrecht von »allen wahlberechtigten Bürgern der Deutschen Demokratischen Repu blik und ihrer Hauptstadt Berlin«. In der Fassung des § 3 von 1969 entfiel die Anführung der »Hauptstadt Berlin«. Die Bürger des Ostsektors der Stadt werden seit dem Erlaß des Staatsbürgerschaftsgesetzes als Bürger der DDR betrachtet (s. Rz. 80 zu Art. 19).

c) Das aktive Wahlrecht für die Wahl zu den Bezirks- und Kreistagen, Stadtver- 21 ordnetenversammlungen, Stadtbezirksversammlungen und Gemeindevertretungen ist daran geknüpft, daß der Bürger seinen Wohnsitz in dem betreffenden Bezirk, dem Kreis, der Stadt, dem Stadtbezirk oder der Gemeinde hat (§ 3 Abs. 2 Wahlgesetz 1976). Eine Dauer des Wohnsitzes ist nicht vorgeschrieben.

d) § 1 Abs. 2 Wahlgesetz 1976 verlangt, daß die Arbeiter, Genossenschaftsbauern, An- 22 gehörigen der Intelligenz und anderen Werktätigen durch die Wahlen ihre besten Ver treter als Abgeordnete in die Volksvertretungen entsenden. In § 1 Abs. 2 Wahlgesetz 1963 hatte es geheißsen, die Bevölkerung entsende »ihre besten Vertreter, die sich durch hervorragende Taten, ihre Initiative und ihre Verbundenheit mit dem werktätigen Volke auszeichnen«, als Abgeordnete in die Volksvertretungen. Wenn das Wahlgesetz 1976 also darauf verzichtet zu erläutern, wodurch sich die Abgeordneten als »beste« Vertreter aus-

¹³ GBl. 1970 I, S. 1.

¹⁴ Gesetz über die Staatsbürgerschaft der Deutschen Demokratischen Republik (Staatsbürger schaftsgesetz) vom 20. 2. 1967 (GBl. I S. 3).